

Bundessozialgericht

Az.: 3 RK 33/70

Beschluß
in dem Rechtsstreit

beschlossen:

- 2. -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 28. Januar 1970 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

Die Beteiligten streiten darüber, ob die beklagte Allgemeine Ortskrankenkasse von dem Kläger noch rückständige Sozialversicherungsbeiträge für die Zeit von Juli bis Dezember 1955 fordern kann, nachdem sie im Konkursverfahren des Klägers von der beigeladenen Volksbank L. auf ihre ursprüngliche Forderung von 12.929,10 DM 6.464,55 DM erhalten und daraufhin ihre Forderungsanmeldung im Konkursverfahren zurückgezogen hatte. Das Sozialgericht (SG) hat die entsprechenden Bescheide der Beklagten aufgehoben, das Landessozialgericht (LSG) hat die Klage abgewiesen. Mit seiner Revision erstrebt der Kläger Wiederherstellung des sozialgerichtlichen Urteils.

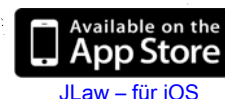
Da das LSG die Revision nicht zugelassen hat, ist sie nur statthaft, wenn ein wesentlicher Mangel im Verfahren des LSG gerügt wird und auch vorliegt (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG- und BSG 1, 150). Diese Voraussetzung ist aber nicht erfüllt.

Wenn der Kläger zunächst rügt, das LSG habe rechtsirrtümlich die Verjährung der Beitragsforderung verneint, so wendet er sich damit nicht gegen das vom LSG beobachtete förmliche Verfahren, sondern gegen den sachlichen Inhalt des Urteils. Dieser kann aber nicht Gegenstand einer Verfahrensrüge sein, und zwar auch dann nicht, wenn diese Rechtsansicht nicht logisch sein sollte, wie der Kläger meint.

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 3 -

Weiter trägt der Kläger vor, das LSG habe zu Unrecht die vom SG ausgesprochene Beiladung der betreffenden krankenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer des Klägers aufgehoben. Es sei verfahrensmäßig nicht zulässig, eine einmal ausgesprochene und von einer Instanz an die andere übernommene Beiladung aufzuheben. Diese Rüge kann jedoch keinen Erfolg haben. Zwar stellt es einen wesentlichen Mangel des Verfahrens dar, wenn eine notwendige Beiladung unterblieben ist (BSG 2, 87); das gleiche muß gelten, wenn das LSG eine notwendige, bereits erfolgte Beiladung fälschlicherweise wieder aufhebt. Dies ist aber hier nicht geschehen. Denn es hat sich nicht um eine notwendige Beiladung gehandelt. Eine solche liegt nach § 75 Abs. 2 SGG nur dann vor, wenn an dem streitigen Rechtsverhältnis Dritte derart beteiligt sind, daß die Entscheidung auch ihnen gegenüber nur einheitlich ergehen kann. Im vorliegenden Rechtsstreit wird nicht über die Versicherungspflicht der Arbeitnehmer des Klägers gestritten (diese ist außer Streit), sondern darüber, ob der Kläger als Arbeitgeber noch Sozialversicherungsbeiträge an die Beklagte zu zahlen hat. Diese Verpflichtung trifft allein ihn als Arbeitgeber, sie berührt aber nicht mehr die Versicherungspflicht der Arbeitnehmer. Es ist zwar richtig, daß die unterlassene Abführung von Beiträgen sich auf die Ansprüche der Arbeitnehmer in der Rentenversicherung auswirken kann. Dieser Umstand ist jedoch kein Grund für eine notwendige Beiladung. Allenfalls könnte die unterlassene Beitragsabführung einen Schadensersatzanspruch der Arbeitnehmer gegen den Kläger begründen; dies erfordert jedoch nicht eine Beiladung (vgl. BSG vom 29. Januar 1960, SozR SGG § 75 Nr. 17). Eine einfache Beiladung war nach § 75 Abs. 1 SGG in das Ermessen des Gerichts gestellt gewesen, so daß eine Unterlassung keinen notwendigen Verfahrensmangel darstellen könnte. Das muß aber auch hier für die Aufhebung einer bereits erfolgten einfachen Beiladung gelten. Denn eine einfache Beiladung kann jederzeit

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

aus Zweckmäßigkeitsgründen wieder aufgehoben werden (vgl. Peters-Sautter-Wolff, Kommentar zur Sozialgerichtsbarkeit, § 75, Anm. 6a, S. 258/8-32).

Schließlich rügt der Kläger noch, das LSG habe eine Überraschungsentscheidung gefällt. Die Gedankengänge des LSG seien so erstaunlich, daß selbst die doch gerade zivilprozessual und damit in Vollstreckungsproblemen erfahrenen Rechtsanwälte des Klägers auf derartige Auslegungen in der Sach- und Rechtslage schlechterdings nicht, zumindest nicht ohne vorherigen ausdrücklichen Hinweis seitens des LSG, hätten kommen können. Diese Rüge kann jedoch die Revision ebenfalls nicht statthaft machen. Nach §§ 153 Abs. 1, 112 Abs. 2 Satz 2 SGG hat der Vorsitzende das Sach- und Streitverhältnis mit den Beteiligten zu erörtern. Dazu gehört es unter Umständen auch, daß auf Rechtsprobleme hingewiesen wird, die von den Beteiligten nicht erkannt werden konnten. Um solche Rechtsfragen geht es hier aber nicht. Das LSG hat die Klage abgewiesen, weil der Widerspruch zwar rechtzeitig eingelegt, aber keine Verjährung eingetreten sei; die Verjährung sei durch die Anmeldung im Konkurs unterbrochen worden. Diese Unterbrechung sei nicht durch die Rücknahme der Anmeldung weggefallen; vielmehr wirke die Eintragung in die Konkurstabelle wie ein rechtskräftiges Urteil. Die Rücknahme der Anmeldung sei kein Verzicht auf den Anspruch. Die Beklagte habe durch den Verkauf ihrer Forderung an die Volksbank nicht auf die restliche Forderung verzichtet. Diese Probleme waren den Beteiligten aber bekannt. Schon im Widerspruchsbescheid hat die Beklagte auf die konkursrechtlichen Fragen hingewiesen, insbesondere darauf, welchen Einfluß die Eintragung in die Konkurstabelle hat. In der Klageschrift und in der Klagebeantwortung sind diese Rechtsfragen gleichfalls behandelt. Auch das

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

SG hat sich in seinem Urteil damit auseinandergesetzt, wobei es allerdings zu einem anderen Ergebnis als das LSG gekommen ist. Unter diesen Umständen war das LSG entgegen der Ansicht des Klägers nicht gehalten, auf diese für den Rechtsstreit entscheidenden Vorschriften hinzuweisen.

Weil mithin die Revision nicht nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft ist, muß sie als unzulässig verworfen werden (§ 169 SGG).

Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung von § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)